

RS OGH 1979/9/26 3Ob99/79, 3Ob44/84, 3Ob534/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1979

Norm

ABGB §1063

EO §331 A

EO §331 F

Rechtssatz

Nur das Anwartschaftsrecht des Eigentumsvorbehaltstkläufers welches vor allem bedingtes Eigentum an der Kaufsache zum Gegenstand hat abgesehen von der Exekution auf allfällige Rückforderungsansprüche des Vorbehaltstkläufers im Fall der Vertragsauflösung als Gesamtrecht, kann in Exekution gezogen werden. Einzelne aus diesem einheitlichen Gesamtrecht ableitbare Berechtigungen des Vorbehaltstkläufers können weder für sich allein noch abgesondert neben dem Anwartschaftsrecht in Exekution gezogen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 99/79

Entscheidungstext OGH 26.09.1979 3 Ob 99/79

JBI 1980,32 = SZ 52/142

- 3 Ob 44/84

Entscheidungstext OGH 27.06.1984 3 Ob 44/84

Beisatz hier: Pfändung der "Forderung auf Einverleibung des Eigentumsrechtes an einer Eigentumswohnung". (T1)

- 3 Ob 534/93

Entscheidungstext OGH 15.12.1993 3 Ob 534/93

„nur: Nur das Anwartschaftsrecht des Eigentumsvorbehaltstkläufers welches vor allem bedingtes Eigentum an der Kaufsache zum Gegenstand hat abgesehen von der Exekution auf allfällige Rückforderungsansprüche des Vorbehaltstkläufers im Fall der Vertragsauflösung als Gesamtrecht, kann in Exekution gezogen werden. (T2);

Beisatz: Das Anwartschaftsrecht setzt sich aus dem aufschiebend bedingten Eigentum und dem Gestaltungsrecht, die Bedingung für den Eintritt des Kaufpreises eintreten zu lassen, zusammen. (T3) Veröff: SZ 66/172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0004071

Dokumentnummer

JJR_19790926_OGH0002_0030OB00099_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at